

Wir wollen nun im Wesentlichen zusammenfassen, was in unjerm Akford (s. Anhang S. 77) bestimmt wird:

Der Pfarrer von Eichen — es ist der Pfäverjer Konventuale P. Karl Widmann — sowie Adam Öhri („Öry“) als Vertreter der Gemeinde vereinbarten mit drei Feldkircher Meistern, nämlich dem Bildhauer Erasmus (in der Unterschrift „Erasimuß“) Kern, dem Maler Christoff Bademer und dem Tischmacher Bernhart Gamall, daß sie zwei Altäre für die Gesamtsumme von fl. 540, - nach vorgelegtem Entwurf „sambt einem Schilt oder Wappen“ machen sollen. Daß das Wappen, — ein an sich unwesentliches Detail — im Vertrag seine besondere Erwähnung findet, hat seinen Grund wohl darin, daß es im mitgebrachten Entwurf des Meisters noch nicht vorgesehen war und von den Gemeindevertretern als besondere Zutat gewünscht wurde. Es handelte sich dabei nicht etwa, wie man vermuten würde, wenn der Altar sich nicht erhalten hätte, um das Hoheitszeichen des Klosters Pfävers, der Inhaberin der Kollatur, sondern um das Wappen der Herrschaft Schellenberg. Die Gemeinde Eichen, auf deren Territorium die Gerichtsstätte (auf Rosenberg) lag, wollte damit offenbar ihre Würde als Vorort der Herrschaft nachdrücklich betonen. Dazu ging — wie in einem späteren Rechtsstreit zum Ausdruck kam — auch die Rede, das Patronatsrecht habe ursprünglich den Schellenbergern gehört und sei von ihnen erst am Anfang des 14. Jahrhunderts auf Pfävers übergegangen,¹⁾ eine Annahme übrigens, die mit der Urkundenlage, wie wir sie heute kennen, nicht im Einklang steht. Denn wir wissen jetzt aus dem Reichsguturbar, daß die dortige Kirche schon in karolingischer Zeit dem Kloster gehörte.²⁾

Wie die Ratenzahlungen im Vertrag festgelegt wurden, dürfen wir übergehen, doch sei noch am Rande bemerkt, daß die Meister jeden Anspruch verlustig gehen sollten, wenn nach „unpartischen (unparteiischen) lütten erkantnuß“ die Arbeit „ungenugsam gemacht“ ist.

Von kunstgeschichtlichem Interesse dagegen ist, wie sich die Zusammenarbeit der drei Feldkircher abspielte: Das Haupt der ganzen Equipe war Erasmus Kern. Dies geht deutlich gleich aus den ersten

¹⁾ Vgl. Büchel a. a. O. S. 36.

²⁾ Th. v. Mohr, Codex diplomaticus I, S. 290 und Frz. Perret, Liechtensteiner Urkundenbuch Nr. 1.